

<b>Gültigkeit</b> <input type="checkbox"/> IAG <input checked="" type="checkbox"/> ICA <input checked="" type="checkbox"/> IPGB <input checked="" type="checkbox"/> IPGH <input checked="" type="checkbox"/> IPGL <input type="checkbox"/> ILP	Dokumentation zum integrierten Managementsystem  Arbeitsformular <b>Baustelleneinrichtung und Organisation auf der Baustelle</b>	 <small>The Polymer Family</small>  Version 01 Stand: 16.09.2024 Seite 1 von 11
--	---	---

## Inhalt

1. Einführung .....	3
1.1 Grundsatz.....	3
1.2 Geltungsbereich des Dokumentes.....	3
1.3 Festlegungen.....	3
1.4 Betriebs- und Umweltbedingungen.....	3
1.5 Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien .....	3
2. Leistungsumfang.....	4
2.1 Herstellung, Fertigung und Vormontage .....	4
2.1.1 Personal.....	4
2.1.2 Gerätebeistellung.....	4
2.1.3 Arbeitszeit, Tägliche Betriebszeiten .....	4
2.1.4 Abfallentsorgung .....	5
2.1.5 Reinhaltung von Lager- und Arbeitsplätzen.....	5
2.2 Baustellenaktivitäten .....	5
2.2.1 Allgemein .....	5
2.2.2 Baukoordinator/in.....	6
2.2.3 Unternehmeraufsichtsperson .....	6
2.2.4 Unterweisungen .....	6
2.2.5 Baustelleneinrichtung.....	7
2.2.6 Sicherheitspass.....	7
2.2.7 Befahrung des Betriebsgeländes .....	7
2.2.8 Persönliche Schutzausrüstung.....	8
2.2.9 Absturzsicherungen .....	8
2.2.10 Arbeiten mit Hebezeugen.....	8
2.2.11 Führen und Bedienen von Maschinen, Benutzen von Atemschutzgeräten .....	8
2.2.12 Arbeiten auf Gerüsten .....	9
2.2.13 Einhaltung des sicheren Betriebes während des Gebrauchs durch den Gerüstnutzer...	9
2.2.14 Alkohol und andere berauschende Mittel .....	9
2.2.15 Baustrom und Wasser.....	10
2.2.16 Bewachung und Beleuchtung.....	10
2.2.17 Warenanlieferungen.....	10
2.2.18 Baustellenräumung .....	10

<b>Gültigkeit</b> <input type="checkbox"/> IAG <input checked="" type="checkbox"/> ICA <input checked="" type="checkbox"/> IPGB <input checked="" type="checkbox"/> IPGH <input checked="" type="checkbox"/> IPGL <input type="checkbox"/> ILP	Dokumentation zum integrierten Managementsystem  Arbeitsformular <b>Baustelleneinrichtung und Organisation auf der Baustelle</b>	 Version 01 Stand: 16.09.2024 Seite 2 von 11
--	---	--

3.	Prüfungen und Nachweise .....	10
3.1	Prüfungen, Abnahmen, Prüfbescheinigungen und Nachweise .....	11
3.1.1	Verantwortliche Personen für Kontrollen und Prüfungen .....	11
3.1.2	Inbetriebnahme und Probetrieb .....	11
4.	Dokumentation.....	11
4. 1	Arbeitsberichte .....	11

<b>Gültigkeit</b> <input type="checkbox"/> IAG <input checked="" type="checkbox"/> ICA <input checked="" type="checkbox"/> IPGB <input checked="" type="checkbox"/> IPGH <input checked="" type="checkbox"/> IPGL <input type="checkbox"/> ILP	Dokumentation zum integrierten Managementsystem  Arbeitsformular <b>Baustelleneinrichtung und Organisation auf der Baustelle</b>	 <small>The Polymer Family</small>  Version 01 Stand: 16.09.2024 Seite 3 von 11
--	---	---

## 1. Einführung

### 1.1 Grundsatz

Die Sicherheit von Menschen, der Umwelt und der Technik im Zusammenspiel mit der Wirtschaftlichkeit haben für die [INDULOR-Gruppe](#) den gleichen hohen Stellenwert.

Dieser Grundsatz ist für alle Führungsebenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen wichtig und bestimmt alle stattfindenden Tätigkeiten. Mit dem vorliegenden Dokument verpflichtet sich der Auftragnehmer diesem Grundsatz.

### 1.2 Geltungsbereich des Dokumentes

Dieses Dokument gilt für Auftragnehmer für die Einrichtung von Baustellen und deren Organisation. Im Außenbereich des Standortes Leverkusen gelten zusätzlich die Verordnungen der Currenta.

Alle in dieser Spezifikation angegebenen Daten sollen verifiziert, bestätigt und vom Auftragnehmer vervollständigt werden.

### 1.3 Festlegungen

Alle in diesem sowie den angeführten mitgeltenden Dokumenten beschriebenen Anforderungen sind zu befolgen. Abweichungen von diesen Anforderungen sind dennoch möglich, wenn diese sich als wirtschaftlich vorteilhaft oder technisch erforderlich erweisen. Auf Abweichungen ist ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen, sie bedürfen der Freigabe durch den Auftraggeber.

### 1.4 Betriebs- und Umweltbedingungen

Die gültigen Betriebs- und Umweltbedingungen sind aus der Ausschreibung sowie aus den mitgeltenden Dokumenten zu entnehmen.

### 1.5 Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie die einschlägigen technischen Regeln einzuhalten. Die zum Zeitpunkt der Abnahme/Sachverständigenabnahme gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind sicher zu stellen.

Im Falle eines Konfliktes zwischen den Gesetzen, Vorschriften und Normen gilt die jeweils schärfste Forderung.

Eventuelle Abweichungen von den aufgeführten Normen, Richtlinien und Spezifikation sind unbedingt schriftlich vom Auftragnehmer anzugeben und bedürfen einer Abstimmung mit dem Auftraggeber.

In den Spezifikationen der Anfragedokumente sind Zusammenstellungen der zu befolgenden Gesetze, Normen und Richtlinien aufgeführt.

Mitgeltende und sonstige Normen, Richtlinien etc. sind ebenfalls zu berücksichtigen, auch wenn diese im Einzelnen nicht genannt werden.

Die Zusammenstellungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen lediglich die Mindestanforderung dar.

<b>Gültigkeit</b> <input type="checkbox"/> IAG <input checked="" type="checkbox"/> ICA <input checked="" type="checkbox"/> IPGB <input checked="" type="checkbox"/> IPGH <input checked="" type="checkbox"/> IPGL <input type="checkbox"/> ILP	Dokumentation zum integrierten Managementsystem  Arbeitsformular <b>Baustelleneinrichtung und Organisation auf der Baustelle</b>	 The Polymer Family  Version 01 Stand: 16.09.2024 Seite 4 von 11
--	---	--

## 2. Leistungsumfang

### 2.1 Herstellung, Fertigung und Vormontage

#### 2.1.1 Personal

Für die ausgeschriebenen Arbeiten darf nur geeignetes und fachkundiges Personal vom Auftragnehmer eingesetzt werden. Andernfalls behält sich die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers oder der Baukoordinator vor, aus wichtigem Grund nicht geeignetes Personal zurückzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesem Fall für qualifizierten Ersatz zu sorgen; eine Terminverlängerung ist insoweit ausgeschlossen. Es wird angestrebt, nur deutschsprachige Mitarbeiter/innen einzusetzen, zumindest muss eine jeweilige deutschsprachige Person als Ansprechpartner/in am Arbeitsplatz vor Ort sein, die auch Anweisungen und Arbeitsaufträge durch die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers oder den Baukoordinator qualifiziert an die Mitarbeiter/innen weitergeben kann.

Die Sicherheitsbestimmungen der zuständigen Behörden und des Auftraggebers sind bei allen Arbeiten strikt einzuhalten. Bei Verstößen ist die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers und der Baukoordinator berechtigt, die/den Zuwiderhandelnde/n von der Baustelle zu verweisen. Dies gilt auch für ungenügend qualifiziertes Personal, wenn Sachen oder Personen durch diese gefährdet werden, bzw. eine fachgerechte Ausführung des/der Gewerke/s nicht gewährleistet ist. Der Auftragnehmer muss auf der Baustelle eine ausreichende Anzahl an Personen beschäftigen, die in der Ersten Hilfe (Ersthelfer/innen) ausgebildet sind. Der Nachweis dieser Ausbildung darf nicht älter als 2 Jahre sein und es ist eine entsprechende Liste der Ersthelfer/innen zu führen.

#### 2.1.2 Gerätebeistellung

Die vom Auftragnehmer beigestellten Geräte und Betriebsmittel zur Durchführung der Arbeiten müssen für den geplanten Einsatz geeignet sein und den berufsgenossenschaftlichen sowie anderen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Geräte, die einer wiederkehrenden Prüfung unterliegen (z. B. Leitern, ortsveränderlicher elektrische Betriebsmittel, etc.) müssen entsprechend mit einer gültigen Prüfplakette gekennzeichnet sein. Der dazugehörige Prüfbericht ist auf Verlangen der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers oder dem Baukoordinator vorzulegen.

In explosionsgefährdeten Zonen ist der Einsatz von explosionsgeschützten Geräten zwingend erforderlich.

Der Auftraggeber und der Baukoordinator sind berechtigt, nicht geeignetes, vorschriftswidrig ausgerüstetes sowie nicht zugelassenes Gerät stilllegen zu lassen, zurückzuweisen und zu fordern, dass unverzüglich geeigneter Ersatz vom Auftragnehmer gestellt wird.

#### 2.1.3 Arbeitszeit, Tägliche Betriebszeiten

Der Auftragnehmer wird sich der Arbeitszeit, die an dem Ort der Leistungserbringung gilt, anpassen. Die täglichen Betriebszeiten sind werktags von 7:00 bis 16:00 Uhr. Sollten Arbeiten außerhalb dieser Zeiten erforderlich sein, so sind diese mit der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers oder dem Baukoordinator abzustimmen.

In Einzelfällen, z. B. bei Umschlussarbeiten an den Bestand, können Arbeiten auch an Wochenenden oder Feiertagen erforderlich sein. Für die Beantragung abweichender Arbeitszeiten bei zuständigen Behörden ist der jeweilige Auftragnehmer zuständig.

<b>Gültigkeit</b> <input type="checkbox"/> IAG <input checked="" type="checkbox"/> ICA <input checked="" type="checkbox"/> IPGB <input checked="" type="checkbox"/> IPGH <input checked="" type="checkbox"/> IPGL <input type="checkbox"/> ILP	Dokumentation zum integrierten Managementsystem  Arbeitsformular <b>Baustelleneinrichtung und Organisation auf der Baustelle</b>	 <small>The Polymer Family</small>  Version 01 Stand: 16.09.2024 Seite 5 von 11
--	---	---

#### 2.1.4 Abfallentsorgung

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen/Bauschutt/Verpackungsresten, die aus dem Lieferumfang des Auftragnehmers resultieren, erfolgt ausnahmslos durch den Auftragnehmer. Für die Führung der entsprechenden Entsorgungsnachweise ist ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich. Die Abfallentsorgung hat entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu erfolgen.

Bei Nichtbeachtung der Abfallentsorgung behält sich der Auftraggeber vor, ein Fremdunternehmen mit der Abfallentsorgung zu beauftragen. Die Kostenverteilung liegt hierbei im Ermessen der Bauleitung.

#### 2.1.5 Reinhaltung von Lager- und Arbeitsplätzen

Der Auftragnehmer hat die von ihm in Anspruch genommenen Lager- und Arbeitsplätze sauber zu halten. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann der Auftraggeber diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder durchführen lassen.

### 2.2 Baustellenaktivitäten

#### 2.2.1 Allgemein

Vor Aufnahme jeglicher Tätigkeiten hat der Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung und entsprechende Gegenmaßnahmen der seinen Wirkungskreis betreffenden Arbeiten zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers oder dem Baukoordinator vor Arbeitsaufnahme in Kopie auszuhändigen, am Arbeitsplatz vorzuhalten und aktenkundig zu unterweisen (nachweisbar vor Ort).

Zum Baustellenbetrieb gehören alle durch den Auftragnehmer zu erbringenden Maßnahmen zur Errichtung, zur Inbetriebnahme und zum Probebetrieb entsprechend den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfängen.

Die Organisation des Baustellenbetriebes der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers oder dem Baukoordinator. Der Auftragnehmer hat der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers oder dem Baukoordinator über seine Aktivitäten im Rahmen der Baubesprechungen in Kenntnis zu setzen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers unter Umständen nicht kontinuierlich erfolgen kann, es kann hieraus also keine Geltendmachung abgeleitet werden.

Es wird insbesondere auf Arbeiten hingewiesen für die besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Das gilt z. B. bei Heißarbeiten, bei Behälterbefahrungen, bei Erdarbeiten und dergleichen sowie bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder mit brennbaren Flüssigkeiten. Diese Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers durchgeführt werden. Zudem müssen sie dauerhaft von einer Aufsichtsperson überwacht werden, welche durch den Auftragnehmer zu stellen ist. Brand- und Sicherungsposten müssen nach DGUV-R 113-004 nachweislich ausgebildet sein. Abweichungen sind im Vorfeld mit dem Sicherheitskoordinator abzustimmen.

Das Baustellenpersonal hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustellenabspernung und -umzäunung nach jedem Arbeitstag wieder geschlossen wird.

Arbeiten mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen erfordern oft eine zusätzliche Gefährdungsbeurteilung und ein Rettungskonzept. Die Erstellung obliegt dem Auftragnehmer. Eine

<b>Gültigkeit</b> <input type="checkbox"/> IAG <input checked="" type="checkbox"/> ICA <input checked="" type="checkbox"/> IPGB <input checked="" type="checkbox"/> IPGH <input checked="" type="checkbox"/> IPGL <input type="checkbox"/> ILP	Dokumentation zum integrierten Managementsystem  Arbeitsformular <b>Baustelleneinrichtung und Organisation auf der Baustelle</b>	 <small>The Polymer Family</small>  Version 01 Stand: 16.09.2024 Seite 6 von 11
--	---	---

Abstimmung/ Erörterung hierzu mit allen Beteiligten ist im Vorfeld der Arbeiten unabdingbar. Jeder Ausführende Mitarbeiter und die Sicherheitsposten sind darüber nachweislich zu unterweisen. Sicherheitsposten sind an einer entsprechenden Warnweste zu erkennen.

### 2.2.2 Baukoordinator/in

Als Baukoordinator/in wird von der [INDULOR-Gruppe](#) entweder ein/e INDULOR-Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vom Ingenieur, eine geeignete Mitarbeiterin oder eine Mitarbeiter aus dem Kreis aller am Einsatzort tätigen Auftragnehmer oder ein Dritter bestimmt.

Bei Übertragung der Koordination auf einen Dritten gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) und § 6 der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ übernimmt diese Koordinatorin bzw. dieser Koordinator sämtliche Verpflichtungen nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung).

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist über alle relevanten Aspekte der Arbeitssicherheit, der Anlagensicherheit und des Umweltschutzes vor Aufnahme der Tätigkeiten zu informieren.

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator stimmt auf Basis dieser Informationen angemessene Verfahren und Abläufe mit den einzelnen Auftragnehmern ab, die eine Gefährdung der vor Ort tätigen Menschen, der Umwelt und der Anlagen sicher ausschließt. Er stellt sicher, dass alle vor Ort tätigen Unternehmen über diese Verfahren und Abläufe im Rahmen einer Einweisung informiert werden.

Vor Beginn der Tätigkeit ist eine Abstimmung mit der/dem Koordinator/in vorzunehmen.

### 2.2.3 Unternehmeraufsichtsperson

Der Auftragnehmer bestellt vor Baubeginn eine ausreichende Anzahl verantwortlicher Aufsichtspersonen, von denen jeweils mindestens eine bestellte Person auf der Baustelle tätig sein muss.

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich über die Baustellenordnung von der Bauleitung aktenkundig unterweisen zu lassen. Durch die verantwortliche Person des Auftragnehmers sind alle Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers über die Baustellenordnung aktenkundig zu unterweisen und die Durchsetzung der Baustellenordnung sicherzustellen.

### 2.2.4 Unterweisungen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme unterwiesen wird bezüglich:

- Inhalt geltender Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen.
- Geltender gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen und Bestimmungen sowie Gebrauchs- und Betriebsanleitungen.
- Arbeitsplatzspezifischer Gefahren und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen (Verhalten, persönliche Schutzausrüstung etc.), die bei der Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden.
- Informationen über Verfahren und Abläufe, die die Sicherheit gewährleisten.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Unterweisungen werden vor Arbeitsaufnahme durch den Auftraggeber oder die Baukoordinatorin bzw. den Baukoordinator kontrolliert.

<b>Gültigkeit</b> <input type="checkbox"/> IAG <input checked="" type="checkbox"/> ICA <input checked="" type="checkbox"/> IPGB <input checked="" type="checkbox"/> IPGH <input checked="" type="checkbox"/> IPGL <input type="checkbox"/> ILP	Dokumentation zum integrierten Managementsystem  Arbeitsformular <b>Baustelleneinrichtung und Organisation auf der Baustelle</b>	 <small>The Polymer Family</small>  Version 01 Stand: 16.09.2024 Seite 7 von 11
--	---	---

Nicht unterwiesenes Personal darf nicht eingesetzt werden.

### 2.2.5 Baustelleneinrichtung

Der Auftragnehmer stellt eine für seine Bedürfnisse erforderliche Baustelleneinrichtung. Diese ist bis zum Ende der Bauzeit des Gewerkes vorzuhalten.

Sollte das Personal des Auftragnehmers vor Ort übernachten, hat der Auftragnehmer hierfür selbst zu sorgen. Eine Übernachtung im Bereich der Baustelle ist nicht zulässig.

Für die Bauzeit bei einer ortsfesten Baustelle sind Flächen zur Aufstellung von ggf. erforderlichen Containern mit der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers oder der Baukoordinatorin bzw. dem Baukoordinator abzustimmen. Der Auftraggeber stellt für den Baustellenbetrieb ausschließlich folgende Umfänge kostenlos zur Verfügung:

- Baustrom im gebräuchlichen Umfang über zentrale Baustromverteilung an zentraler Stelle; ggf. auch Schweißstrom nach Abstimmung im begrenzten Umfang
- Brauchwasser im gebräuchlichen Umfang
- sanitäre Einrichtungen (Toiletten, Waschgelegenheiten, Duschen) bei bis zu 5 Monteuren, die sich gleichzeitig auf der Baustelle befinden
- Stellfläche für Baustellencontainer (Personal, Material) in gebräuchlicher Anzahl entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und nach Absprache mit der Bauleitung
- Montage und Vorrichtplätze entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und nach Absprache mit der Bauleitung oder der/dem Baukoordinator/in
- Lagerplätze für Material entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und nach Absprache mit der Bauleitung oder der/dem Baukoordinator/in

Ansonsten trägt der Auftragnehmer ausnahmslos alle Haupt- und Nebenleistungen, die mit der Erfüllung seines Liefer- und/oder Leistungsumfanges in Verbindung stehen (Verbrauchsmaterialien, Werkzeuge, Montagehilfsmittel, Gerüstbau, Krane u. Ä.), soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird.

Die Baustelleneinrichtung sowie der dazugehörige Zeitrahmen sind für den gesamten Lieferumfang zu kalkulieren und müssen im Angebot enthalten sein.

Hier sind insbesondere die nachfolgend beschriebenen Punkte einzuschließen.

Die Baustelleneinrichtungszeit ist gemäß dem geplanten Verlauf der Bautätigkeit und deren Bauzeit realistisch anzugeben. Hierbei kann ein durch andere Gewerke ungehinderter Arbeitsablauf nicht vorausgesetzt werden. Längere Baustelleneinrichtungsvorhaltungen werden nur in begründeten Einzelfällen - nach Abstimmung mit der Bauleitung - anerkannt.

### 2.2.6 Sicherheitspass

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Auftragnehmers haben über einen Sicherheitspass zu verfügen, der ständig mitzuführen ist.

### 2.2.7 Befahrung des Betriebsgeländes

Beim Befahren des Betriebsgeländes oder Baustellen der [INDULOR-Gruppe](#) gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung (StVO).

Neben der StVO können zusätzliche Verkehrsregeln (z. B. Vorrangsregeln, Tempolimits etc.) ausgewiesen sein. Die Informationspflicht obliegt dem Auftragnehmer. Das Befahren von

<b>Gültigkeit</b> <input type="checkbox"/> IAG <input checked="" type="checkbox"/> ICA <input checked="" type="checkbox"/> IPGB <input checked="" type="checkbox"/> IPGH <input checked="" type="checkbox"/> IPGL <input type="checkbox"/> ILP	Dokumentation zum integrierten Managementsystem  Arbeitsformular <b>Baustelleneinrichtung und Organisation auf der Baustelle</b>	  Version 01 Stand: 16.09.2024 Seite 8 von 11
--	---	--

Produktionsbereichen (z. B. Produktionshallen) ist der Bauleitung oder der Baukoordinatorin bzw. dem Baukoordinator anzuzeigen und abzustimmen.

### 2.2.8 Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinem Personal die erforderliche persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung muss eine gültige Zulassung haben.

Auf Baustellen und im Anlagenbereich (z. B. Produktionshallen) sind grundsätzlich Industrieschutzhelm (Name und Firma auf Helm), Sicherheitsschuhe S3 und Warnoberbekleidung nach EN ISO 20471:2013 zu tragen.

Außerdem können z. B. erforderlich sein: Schutzbrille, Schutzhandschuhe, flammenhemmende Schutzanzüge (bei Arbeiten im Geltungsbereich der DGUV R 100-500, Kap. 2.31 "Arbeiten an Gasleitungen"), Sicherheitsgeschirr bei Absturzgefahr und Gehörschutz. Für den Einsatz von PSAgA müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachweislich praktisch unterwiesen sein!

### 2.2.9 Absturzsicherungen

Hochgelegene Verkehrswege, die mehr als 1 m über Flur liegen bzw. bei denen durch Vertiefungen und Öffnungen Absturzgefahr besteht, müssen mit ständigen Absturzsicherungen versehen sein.

Bodenöffnungen, wie Luken, Schächte, Rutschen sind durch feste bzw. abnehmbare Geländer, Roste, Deckel zu sichern. Bei Gefahr für Personen durch herabfallende Gegenstände sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

### 2.2.10 Arbeiten mit Hebezeugen

Es dürfen nur geprüfte und mit Prüfplakette/ Kennzeichnung versehene Hebezeuge und Anschlagmittel verwendet werden. Rundschlingen müssen mit der Erstaussgabe und dem nächsten Prüfdatum gekennzeichnet sein.

Lasten dürfen nur von Anschlägern oder durch Anschläger unterwiesenem Personal angeschlagen werden. Die Anschlagpunkte werden durch den Aufsichtsführenden/ Auftraggeber/ Gerüstbaufirma festgelegt

### 2.2.11 Führen und Bedienen von Maschinen, Benutzen von Atemschutzgeräten

Folgende Arbeiten und Tätigkeiten dürfen nur von MA durchgeführt werden, die:

- eine entsprechende gültige Ausbildung haben (jährliche Wiederholungsunterweisung erforderlich)
- im Besitz der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge/ Eignungsuntersuchung sind
- und dafür beauftragt wurden

Dies trifft z.B. zu für:

- Bedienung von Kränen, Hubarbeitsbühnen, Führen von Gabelstaplern oder anderen Flurförderzeugen, z.B. Teleskopstaplern (Merlo, Manitou)
- Tragen von Atemschutzmasken mit Druckluftschlauchgeräten oder Pressluftflaschen, umluftunabhängiger Atemschutz

<b>Gültigkeit</b> <input type="checkbox"/> IAG <input checked="" type="checkbox"/> ICA <input checked="" type="checkbox"/> IPGB <input checked="" type="checkbox"/> IPGH <input checked="" type="checkbox"/> IPGL <input type="checkbox"/> ILP	Dokumentation zum integrierten Managementsystem  <b>Arbeitsformular</b> <b>Baustelleneinrichtung und Organisation auf der Baustelle</b>	 <small>The Polymer Family</small>  Version 01 Stand: 16.09.2024 Seite 9 von 11
--	--	---

### 2.2.12 Arbeiten auf Gerüsten

Bei Arbeiten auf Gerüsten ist im Besonderen die TRBS 2121 Teil 1 zu beachten:

„4.3.3 Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch den Gerüstnutzer

Gerüste dürfen nur von unterwiesenen Beschäftigten des Gerüstnutzers gebraucht werden.

Mit der Inaugenscheinnahme und der Funktionskontrolle gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 ist vom Gerüstnutzer eine **qualifizierte Person** zu beauftragen.

Der Arbeitsgeber, der das Gerüst zur Nutzung für seine Mitarbeiter bestellt, hat gemäß § 14 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung vor dem erstmaligen Gebrauch, jeder Inbetriebnahme oder nach außergewöhnlichen Ereignissen durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen. Dabei kann eine solche, laut TRBS 2121 Teil 1, auch vom Gerüstersteller in Anspruch genommen werden.

Allerdings ist die Umsetzung des vier-Augen-Prinzips, aus der Erfahrung heraus, zu empfehlen.

### 2.2.13 Einhaltung des sicheren Betriebes während des Gebrauchs durch den Gerüstnutzer

Der Gerüstnutzer, der seinen Beschäftigten ein Gerüst zum Gebrauch zur Verfügung stellt, hat im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung den Plan für den Gebrauch zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber, der Gerüste durch seine Beschäftigten benutzt oder benutzen lässt, hat sicherzustellen, dass die Gerüste in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Hierzu hat er die Beschäftigten anzuweisen, u. a. während des Gebrauchs festgestellte augenfällige Veränderungen an den jeweiligen Aufsichtführenden zu melden.

Zu diesen Veränderungen zählen z. B. der nicht bestimmungsgemäße Ausbau von Belägen, Seitenschutzbauteilen, Leitern, Verankerungen oder der Anbau von Aufzügen, Schuttrutschen, Netzen oder Planen.

Ein Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten hat grundsätzlich durch einen Gerüstersteller zu erfolgen.“

Eine **qualifizierte Person** ist nach DGUV-I 201-011 („Verwendung von Arbeits-, Schutz und Montagegerüsten“) Abschnitt 2.3:

„Eine „Person, die ein Unternehmer bzw. eine Unternehmerin mit der Inaugenscheinnahme des Gerüstes vor bzw. während der Nutzung des Gerüstes durch Beschäftigte beauftragt.

Dazu können z.B. Personen gehören, die eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bau- bzw. Montagewerk haben oder die durch eine zeitnah ausgeübte berufsnaher Tätigkeit und entsprechende Unterweisung über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.“

### 2.2.14 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol sowie anderer berauschender Mittel ist auf den Betriebsstellen und Baustellen der [INDULOR-Gruppe](#) verboten.

Unter Alkoholeinfluss stehende Personen sind bzw. werden der Betriebs- bzw. Baustelle verwiesen.

Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände auf die Baustelle mitgebracht oder mitgeführt werden.

Es darf nur in den ausgewiesenen Raucherzonen/ -räumen geraucht werden.

<b>Gültigkeit</b> <input type="checkbox"/> IAG <input checked="" type="checkbox"/> ICA <input checked="" type="checkbox"/> IPGB <input checked="" type="checkbox"/> IPGH <input checked="" type="checkbox"/> IPGL <input type="checkbox"/> ILP	Dokumentation zum integrierten Managementsystem  Arbeitsformular <b>Baustelleneinrichtung und Organisation auf der Baustelle</b>	 <small>The Polymer Family</small>  Version 01 Stand: 16.09.2024 Seite 10 von 11
--	---	--

### 2.2.15 Baustrom und Wasser

Der Auftragnehmer kann Strom und Wasser aus dem vorhandenen Netz erhalten. Der Strom- und Wasserbedarf und der jeweilige Anschlusswert sind dem Auftraggeber bei Angebotsabgabe mitzuteilen.

Falls die geforderte Leistung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, hat der Auftragnehmer für entsprechende netzunabhängige Leistung Sorge zu tragen.

Materialien für den Anschluss an den zentralen Baustromverteiler sowie die weitere Verteilung erfolgen durch den Auftragnehmer. Dazu gehören:

- Kabel und Leitungen
- Baustromverteiler und FI-Schutzeinrichtungen

Der Auftragnehmer hat unter Verwendung des Formblatts BGG 960 DGUV Grundsatz 303-003 zu bestätigen, dass die Prüfungen nach VDE durchgeführt worden sind und die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" DGUV V3 entsprechen. Diese Prüfungen sind unaufgefordert durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Die Protokolle dieser Prüfungen sind der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers oder dem Baukoordinator vorzulegen.

Um den Anforderungen aus dem geltenden Gesetz nachzukommen, wird der Auftraggeber einen Zähler zwischenschalten, um so seine Stromabgabe an Dritte zu messen. (Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)). Für die Umsetzung und die Strommessung ist der Baukoordinator verantwortlich

### 2.2.16 Bewachung und Beleuchtung

Mit Ausnahme von nicht ortsfesten Tätigkeiten ist der Auftragnehmer für die Bewachung, Beleuchtung und Absicherung der eigenen Baustelleneinrichtung und Materialien verantwortlich. Seitens des Auftraggebers wird keinerlei Verantwortung jedweder Art für die Einrichtungen und/oder das Lagergut übernommen.

### 2.2.17 Warenlieferungen

Warenlieferungen, die durch den Auftragnehmer veranlasst werden, sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die für das Entladen der Waren erforderlichen Hilfsmittel sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Auftragnehmer bereitzustellen.

### 2.2.18 Baustellenräumung

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Arbeits- und Lagerplätze stets ordnungsgemäß aufgeräumt sind. Die fachgerechte Entsorgung von Abfällen und Reststoffen ist entsprechend Ziffer 2.1.4 handzuhaben.

Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftragnehmer alle von ihm benutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und der Bauleitung oder der/dem Baukoordinator/in zu übergeben, ggf. anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Erst nach Abnahme durch entweder die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers oder der Baukoordinatorin bzw. dem Baukoordinator wird die Baustelle als geräumt angesehen.

## 3. Prüfungen und Nachweise

<b>Gültigkeit</b> <input type="checkbox"/> IAG <input checked="" type="checkbox"/> ICA <input checked="" type="checkbox"/> IPGB <input checked="" type="checkbox"/> IPGH <input checked="" type="checkbox"/> IPGL <input type="checkbox"/> ILP	Dokumentation zum integrierten Managementsystem  Arbeitsformular <b>Baustelleneinrichtung und Organisation auf der Baustelle</b>	 <small>The Polymer Family</small>  Version 01 Stand: 16.09.2024 Seite 11 von 11
--	---	--

### 3.1 Prüfungen, Abnahmen, Prüfbescheinigungen und Nachweise

#### 3.1.1 Verantwortliche Personen für Kontrollen und Prüfungen

Der Auftragnehmer benennt die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers oder der Baukoordinator die Personen, die mit der Bauüberwachung, Schweiß- und Prüfaufsicht sowie mit der Zusammenstellung und Prüfung der Dokumentation betraut sind. Weiterhin ist der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers oder dem Baukoordinator die für den Bereich Sicherheit und Umweltschutz verantwortliche Person durch den Auftragnehmer schriftlich zu benennen.

#### 3.1.2 Inbetriebnahme und Probetrieb

Der Auftragnehmer benennt die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers oder die Baukoordinatorin bzw. der Baukoordinator die Personen, die für die Inbetriebnahme und den Probetrieb verantwortlich sind.

## 4. Dokumentation

### 4.1 Arbeitsberichte

Der Bauleitung des Auftraggebers ist wöchentlich ein Arbeitsbericht über die Leistung der Vorwoche sowie der geplanten Tätigkeiten in der Folgeweche vorzulegen.

Aus dem Arbeitsbericht muss mindestens folgendes ersichtlich sein:

- der Personaleinsatz,
- der Geräteeinsatz,
- die Gesamtleistung,
- Witterung,
- besondere Vorkommnisse.

Der Bericht ist dem Auftraggeber spätestens am ersten Werktag der Folgeweche vorzulegen.

Zudem ist dem Auftraggeber 14-tägig ab Beginn der Montage ein schriftlicher Bericht über die Terminsituation vorzulegen. Falls erforderlich, ist dieser durch detaillierte Zeitpläne zu ergänzen.

<a href="#">Zum Dokumentenanfang</a>	<a href="#">Zur Eingangsseite Bilder</a>	<a href="#">Zur Eingangsseite Norm</a>
--------------------------------------	--	--